Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt

Mittelschulen und Berufsbildung

▶ **Lehraufsicht**

Rosentalstrasse 17, Postfach 25
CH-4005 Basel

Tel Zentrale +41 61 267 88 29
E-Mail: lehraufsicht@bs.ch
www.lehraufsicht.bs.ch

Merkblatt Lehrvertrags-Auflösung

Bei einer allfälligen Lehrvertrags-Auflösung ist mit der Lehraufsicht Kontakt aufzunehmen. Ausserdem gilt es folgende Punkte zu beachten:

Auflösung während der Probezeit
Während der Probezeit kann das Lehrverhältnis durch jede Vertragspartei jederzeit mit einer Kündigungsfrist von sieben Kalendertagen gekündigt werden. Die auflösende Partei hat der Lehraufsicht unverzüglich eine Kopie der Kündigung zuzustellen. Wir empfehlen, den Sachverhalt in der Kündigung schriftlich zu begründen.

Auflösung nach der Probezeit
Das Lehrverhältnis stellt einen befristeten Arbeitsvertrag dar. Dieser wird im Voraus für eine bestimmte Dauer abgeschlossen. Der Vertrag kann nach Ablauf der Probezeit nicht durch ordentliche Kündigung aufgelöst werden, sondern endet mit Ablauf der vereinbarten Lehrdauer.

Vor Ablauf der vereinbarten Lehrdauer kann der Vertrag von den Vertragsparteien auf zwei Arten aufgelöst werden, entweder im gegenseitigen Einverständnis oder durch vorzeitige, einseitige Auflösung aus wichtigem Grund.

- Beide Parteien (Lehrbetrieb und Lerndende/r, resp. Gesetzliche/r Vertreter/in) können während der ganzen Lehrzeit und jederzeit den Vertrag im gegenseitigen Einverständnis auflösen. Da es sich in diesem Fall nicht um eine Kündigung handelt, endet das Lehrverhältnis zu dem Zeitpunkt, den die Vertragsparteien miteinander vereinbart haben.

- Der Lehrvertrag kann aus wichtigem Grund jederzeit durch eine der Parteien vorzeitig und einseitig aufgelöst werden. Ein wichtiger Grund ist dann gegeben, wenn es der auflösenden Partei nicht mehr zugemutet werden kann, den Vertrag unter diesen Umständen aufrecht zu erhalten (siehe OR Art. 337 und OR Art. 346 Abs. 2). Die Auflösung aus wichtigem Grund ist an keine Frist gebunden. Der/die Auflösende muss die Vertragsauflösung schriftlich begründen, wenn die andere Partei dies verlangt.

Besuch der Berufsfachschule
Der Berufsfachschulunterricht ist an einen Lehrvertrag gebunden.
Wenn die Ausbildung im gleichen Beruf fortgesetzt wird, keine Disziplinarischen Vorfälle in der Berufsfachschule stattgefunden haben, gewähren wir den weiteren Schulbesuch im Gastrecht für eine begrenzte Zeit ohne Lehrvertrag. Während dieser Zeit sind die Vorgaben der Berufsfachschule in Bezug auf Absenzen und die Disziplinarordnung einzuhalten.

Information ÜK-Kurszentrum
Der Lehrbetrieb informiert das Kurszentrum der überbetrieblichen Kurse über die Lehrvertragsauflösung.

Berufliche Neuorientierung
Vielleicht muss die Berufswahl überdenkt werden und/oder eine komplette Neuorientierung drängt sich auf. Die Berufs- und Weiterbildungsberatung des Wohnortskantons steht für kostenlose Informationen und Beratungen zur Verfügung (Adressen unter https://www.berufsberatung.ch).

Unfallversicherung
Nach der Auflösung läuft die obligatorische Unfallversicherung noch 30 Kalendertage weiter, anschliessend erlischt sie automatisch. Wird innerhalb dieser 30 Tage eine neue Stelle angetreten, ist man automatisch beim neuen Arbeitgeber unfallversichert. Andernfalls verpflichtet das Bundesgesetz dazu, sich unverzüglich beim eigenen Krankenversicherer zu melden, um die Unfallversicherung zu aktivieren.

Arbeitslosigkeit
Besteht die Gefahr von Arbeitslosigkeit, melden sich Lernende bei der Arbeitslosenkasse der Wohngemeinde. Die Meldepflicht ist nicht obligatorisch. Arbeitslosengelder werden jedoch nie rückwirkend bezahlt.

Weiterführende Auskünfte

https://www.berufsbildung.ch/de/lexikon/aufloesung-des-lehrvertrags
Bei weiteren Fragen steht Ihnen die Lehraufsicht gerne zur Verfügung